Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen. (Vom 10. Januar 1915.)

§ 11^{bis}. Es ist den Schulgemeinden gestattet, auch für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres den Besuch der Sommer-Alltagsschule vorzuschreiben und sie alsdann nach Vollendung des 8. Schuljahres gänzlich aus der Schulpflicht zu entlassen, mit dem Vorbehalt der Pflicht zum Besuche der Mädchenarbeitsschule. Die wöchentliche Unterrichtszeit muß an diesen Schulen für die Knaben mindestens 27, für die Mädchen mindestens 24 Stunden betragen.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vorschriften zu erlassen zur Ordnung des Schulbesuches derjenigen Kinder, die im 7. bis 9. Schuljahr den Aufenthalt wechseln zwischen Schulgemeinden, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, und solchen, in denen die Schulpflicht nach der allgemeinen gesetzlichen Regel gehandhabt

wird.

Die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule (§ 76 des Gesetzes) tritt in allen Fällen erst in dem Jahre ein, in welchem der Schüler vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

- 2. Vollziehungsverordnung zu § II^{bis} des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen, d. d. 29. August 1875 und 10. Januar 1915. (Vom 22. Januar 1915.)
- § 1. Beschließt eine Schulgemeinde für das 7. und 8. Schuljahr den Alltagsschulunterricht während des ganzen Schuljahres, so hat sie dies durch Protokollauszug dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

Der Übergang zu dieser Organisation darf nur auf Beginn eines Schuljahres stattfinden.

Die Schüler des 7. und 8. Schuljahres haben darauf von Beginn des Schuljahres an die Alltagsschule zu besuchen und die Schüler des 8. Schuljahres werden mit dem Ablauf des Schuljahres

der weitern Schulpflicht entbunden.

Während des Einführungsjahres haben die Knaben des 9. Schuljahres im Sommer noch die Repetierschule und im Winter die Alltagsschule zu besuchen. Ebenso dauert im Einführungsjahre die Pflicht zum Besuche der Gesangstunde (§ 12 des Unterrichtsgesetzes) für Knaben und Mädchen des 9. Schuljahres während des ganzen Jahres fort.